



Stadt **Gossau**

# Pumpwerk „Schwimmbad II“

## Grundwasserschutzzone

vom 1. Oktober 1998  
11.20.070

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundwasserschutzzone	3
II. Bestimmungen für die Zone S 1	4
Art. 3 Grundsatz	4
Art. 4 Zutritt	4
III. Bestimmungen für die Zone S2	4
Art. 5 Grundsatz	4
Art. 6 Ausnahmen	4
Art. 7 Gülleleitungen, Mistablagerungen	5
Art. 8 Grabarbeiten	5
Art. 9 Bodennutzung	5
Art. 10 Ackerbau- und Jaucheverbot	5
Art. 11 Düngung	5
Art. 12 Pflanzenschutzmittel	6
IV. Bestimmungen für die Zone S3	6
Art. 13 Grundsatz	6
Art. 14 Zulässige Bauten und Anlagen	7
Art. 15 Unzulässige Bauten und Anlagen	7
Art. 16 Tankanlagen	7
Art. 17 Öffentliche und private Verkehrsanlagen	8
Art. 18 Winterdienst	8
Art. 19 Öffentliche und private Schmutzwasserleitungen	8
Art. 20 Ablagerungen	9
Art. 21 Düngung	9
Art. 22 Pflanzenschutzmittel	9
V. Besondere Bestimmungen	10
Art. 23 Dachwasserversickerung	10
Art. 24 Wasserqualität	10

---

Art. 25	Bodenfruchtbarkeit und Ackerbau	10
<b>VI. Übergangsbestimmungen</b>		<b>10</b>
Art. 26	Betriebe	10
Art. 27	Öffentliche und private Schmutzwasserleitungen	11
Art. 28	Tankanlagen	11
Art. 29	Öffentliche und private Verkehrsanlagen	11
Art. 30	Fäkal- und Jauchegruben	11
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>		<b>12</b>
Art. 31	Vollzug	12
Art. 32	Ausnahmegewilligungen	12
Art. 33	Wegleitung	12
Art. 34	Widerhandlungen	12
Art. 35	Vollzugsbeginn	13

# Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk „Schwimmbad II“

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20), Art. 29 bis 34 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (sGS 752.2) sowie Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) erlässt der Gemeinderat als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

### **Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung "Schwimmbad II" (Koordinaten 737.448/252.682). Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Art. 2

### **Grundwasserschutzzone**

Die Grundwasserschutzzone unterteilt in:<sup>1)</sup>

- a) Fassungsbereich (Zone S 1);
- b) Engere Schutzzone (Zone S 2);
- c) Weitere Schutzzone (Zone S 3).

Die Zone S 1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S 2 dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungsbereich fernzuhalten.

Die Zone S 3 dient als Pufferzone zwischen der Zone S 2 und dem anschliessenden Gewässer-schutzbereich A.

## II. Bestimmungen für die Zone S 1

Art. 3

### **Grundsatz**

Es sind nur Nutzungen zulässig, die der Wassergewinnung und -aufbereitung dienen.

Art. 4

### **Zutritt**

Die Zone ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

## III. Bestimmungen für die Zone S2

Art. 5

### **Grundsatz**

Es gilt ein allgemeines Bauverbot.

Art. 6

### **Ausnahmen**

Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn:

- a) kein Schmutzwasser anfällt;
- b) keine wassergefährdenden Stoffe<sup>3)</sup> erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- c) die Voraussetzungen von Art. 32 dieses Reglements erfüllt sind.

Zulässige Bauten und Anlagen sind 1 m über dem mittleren Grundwasserstand zu errichten. Ausgenommen davon sind kleine Bauteile wie Liftschächte und dergleichen.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Art. 7

### **Gülleleitungen, Mistablagerungen**

Güllegruben, Raufuttersilos, erdverlegte Gülleleitungen, Feldrandkompostierung, Mistablagerungen und dergleichen sind unzulässig.

Art. 8

### **Grabarbeiten**

Grabarbeiten und Geländeänderungen sind frühzeitig der Bauverwaltung zu melden. Sie sind zulässig, wenn:

- a) ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht und
- b) besondere Schutzmassnahmen getroffen werden.

Art. 9

### **Bodennutzung**

Intensivkulturen, Baumschulen und neue Kleingärten sind unzulässig.

Der Umbruch von Magerwiesen sowie mehrmonatige Brache sind verboten.

Art. 10

### **Ackerbau- und Jaucheverbot**

Für den im Schutzzonen-Umgrenzungsplan speziell bezeichneten Bereich gilt ein Ackerbau- und Jaucheverbot.

Art. 11

### **Düngung**

Das Ausbringen von Klärschlamm, Kehrlichroh- und Frischkompost ist verboten.

Gülleaustrag ist gestattet:

- a) nur während der Vegetationszeit und bis spätestens 1. Oktober;
- b) nur als Kopfdüngung;
- c) pro Gabe maximal 20 m<sup>3</sup>/ha.

Der Gülleaustrag ist verboten, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt oder ausgetrocknet (Schwindrisse) ist.

Mistaustrag ist gestattet:

- a) nur während der Vegetationszeit;
- b) wenn pro Gabe nicht mehr als 15 t/ha ausgetragen werden;
- c) wenn die Gaben gleichmässig verteilt werden;
- d) wenn der Mist gut verrottet ist.

Die Mistaustragung ist verboten, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt oder ausgetrocknet (Schwindrisse) ist.

Art. 12

### **Pflanzenschutzmittel**

Es gelten die kulturspezifischen Pflanzenschutzmassnahmen der integrierten Produktion (IP)<sup>12)</sup> oder die Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Produkten aus biologischem (ökologischem) Anbau.<sup>13)</sup>

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen<sup>6)</sup> sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Unzulässig sind:

- a) die Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf Dächern und Terrassen, Lagerplätzen sowie an und auf Verkehrsflächen;
- b) das Behandeln von geschlagenem Holz mit Pflanzenschutzmitteln.

## IV. Bestimmungen für die Zone S3

Art. 13

### **Grundsatz**

Es gilt ein beschränktes Bauverbot.

Art. 14

### **Zulässige Bauten und Anlagen**

Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn die Gefahr für das Grundwasser gering ist.

Zulässige Bauten und Anlagen sind 1 m über dem mittleren Grundwasserstand zu errichten. Ausgenommen davon sind kleine Bauteile wie Liftschächte und dergleichen.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Art. 15

### **Unzulässige Bauten und Anlagen**

Bauten und Anlagen, von denen eine besondere Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind unzulässig.

Unzulässige Bauten und Anlagen sind insbesondere:

- a) Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- b) Reparaturwerkstätten für Motorfahrzeuge und Landmaschinen;
- c) Injektionen und permanente Dichtungswände;
- d) Tankanlagen unter Vorbehalt von Art. 16 dieses Reglements;
- e) Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen;
- f) Kreisläufe, die dem Wasser Wärme entziehen oder abgeben;
- g) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften auf Grund der Eisenbahngesetzgebung.

Art. 16

### **Tankanlagen**

Folgende Tankanlagen sind zulässig:<sup>2)</sup>

- a) Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzwerk;
- b) Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäu-



- des oder Betriebes des Inhabers für höchstens 2 Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- c) Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1<sup>3)</sup> bis 450 Liter und der Klasse 2<sup>3)</sup> bis 2'000 Liter.

Es sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Art. 17

### **Öffentliche und private Verkehrsanlagen**

Strassen und Plätze, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind mit Hartbelägen und Randbordüren zu erstellen. Das Oberflächenwasser ist abzuleiten. Der Belagszustand ist alle fünf Jahre zu kontrollieren.

Garagen, Garagevorplätze und Waschplätze sind mit dichten Belägen, Randbordüren und Ölrückhaltevorrichtungen zu erstellen. Die Entwässerung ist an die Kanalisation anzuschliessen.

Art. 18

### **Winterdienst**

Bei der Anwendung von Taumitteln, insbesondere von Streusalz, ist äusserste Zurückhaltung geboten. Salzhaltiger Schnee soll auf befestigten Plätzen mit Kanalisationsanschluss oder ausserhalb der Schutzzone deponiert werden.

Art. 19

### **Öffentliche und private Schmutzwasserleitungen**

Schmutzwasserleitungen haben in Bezug auf die Dichtheit den einschlägigen Richtlinien<sup>4)</sup> zu entsprechen.

Die Dichtigkeit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle fünf Jahre zu prüfen.

Schmutzwasserleitungen sind im Untergeschoss, wenn möglich im Gebäudeinnern, sichtbar zu verlegen.

Art. 20

### **Ablagerungen**

Ablagerungen von wassergefährdenden Stoffen<sup>5)</sup> wie Mist, Klärschlamm, Grünabfuhr, Kompost usw. ausserhalb geeigneter Anlagen sind unzulässig. Mist ist auf einer Mistplatte zu lagern.

Art. 21

### **Düngung**

Die Düngung ist im Rahmen der einschlägigen Düngerichtlinien<sup>5)</sup> zulässig.

Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt, gefroren oder ausgetrocknet (Schwindrisse) ist.

Lanzendüngung ist unzulässig.

Art. 22

### **Pflanzenschutzmittel**

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen<sup>6)</sup> sowie die Gebrauchsanweisungen zu beachten.

Die Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf Dächern, Terrassen, Lagerplätzen sowie an und auf Verkehrsflächen ist unzulässig.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Gleisbereich darf im Rahmen von entsprechenden Weisungen des BUWAL und des Bundesamtes für Verkehr erfolgen. Vorbehalten bleiben Einschränkungen durch allgemeine Gewässerschutzverordnung sowie Stoffverordnung.

## V. Besondere Bestimmungen

Art. 23

### **Dachwasserversickerung**

Auf neue Dachwasserversickerungen ist bis zum Vorliegen vertiefter Kenntnisse bezüglich Grundwasserbeeinträchtigung gänzlich zu verzichten.

Art. 24

### **Wasserqualität**

Die Technischen Betriebe lassen das Wasser der Fassung "Schwimmbad II" innert einem Jahr nach Rechtsgültigkeit dieses Reglements auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen prüfen.

Die Prüfung ist alle 5 Jahre zu wiederholen.

Art. 25

### **Bodenfruchtbarkeit und Ackerbau**

Auf den Ackerbauflächen in der Zone S2 sind die Mindestanforderungen der integrierten Produktion (IP)<sup>12)</sup> bezüglich Fruchtfolge, Bodenbedeckung und Pflanzenschutz oder die Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Produkten aus biologischem (ökologischem) Anbau<sup>13)</sup> einzuhalten.

## VI. Übergangsbestimmungen

Art. 26

### **Betriebe**

Bestehende Betriebe sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglements dahin zu prüfen, ob sie dessen Vorschriften entsprechen. Innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglements sind Schutzmassnahmen durchzuführen, welche

- a) gemäss Risikobeurteilung notwendig und
- b) nach dem Stand der Technik anwendbar und
- c) den Verhältnissen der Betriebe angemessen sind.

Art. 27

### **Öffentliche und private Schmutzwasserleitungen**

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglements und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

Mangelhafte Leitungen sind auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.

Art. 28

### **Tankanlagen**

Bestehende Tankanlagen sind bei Fälligkeit der nächsten Revision den Vorschriften<sup>7)</sup> anzupassen oder stillzulegen.

Art. 29

### **Öffentliche und private Verkehrsanlagen**

Bestehende Strassen, Autoabstellplätze und Waschplätze sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglements auf ihren Zustand zu überprüfen und innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglements dessen Bestimmungen anzupassen.

Art. 30

### **Fäkal- und Jauchegruben**

Bestehende Fäkal- und Jauchegruben sowie Mistplatten sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglements und später alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen.

Mangelhafte Gruben sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglements abzudichten oder zu ersetzen.

## VII. Schlussbestimmungen

Art. 31

### **Vollzug**

Die Baukommission vollzieht dieses Reglement, soweit keine kantonale Stelle zuständig ist.<sup>8)</sup>

Sie kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine Gefahr für das Grundwasser besteht.<sup>9)</sup>

Art. 32

### **Ausnahmebewilligungen**

Die Baukommission kann mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn kumulativ:

- a) die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- b) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- c) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- d) keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Art. 33

### **Wegleitung**

Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des Bundesamtes für Umweltschutz<sup>10)</sup> gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 34

### **Widerhandlungen**

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach Art. 70 ff des Gewässerschutzgesetzes<sup>11)</sup> bestraft.

Art. 35

**Vollzugsbeginn**

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement innert 3 Monaten nach Genehmigung durch das Baudepartement in Vollzug.

Vom Gemeinderat erlassen am 5. Februar 1997

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf  
Gemeindammann

Toni Inauen  
Gemeinderatsschreiber

Öffentliche Auflage vom 1. März bis 1. April 1997

Durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 15. Juli 1998

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf 1. Oktober 1998

Dieser Neudruck verwendet die Begriffe der Gemeindeordnung der Stadt Gossau, welche ab 1.1.2001 in Kraft ist. Im Neudruck sind die männliche und die weibliche Schreibweise sowie die neue Rechtschreibung berücksichtigt.

## Anmerkungen

- 1) Art. 14 lit. a) der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.226.21; abgekürzt VWF).
- 2) Art. 23 Abs. 2 und 3 VWF.
- 3) Art. 2 VWF.
- 4) Norm 190, Kanalisationen, des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA), Ausgabe 1977.
- 5) Art. 3 und 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG).

Anhang 4.5 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, SR 814.013; abgekürzt StoV).

Verordnung über Schadstoffe im Boden (SR 814.12).

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, dem Bundesamt für Umweltschutz (neu: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft), dem Eidgenössischen Meliorationsamt und den Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Ausgabe 1987, Vertrieb: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern.

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, teilrevidierte Auflage 1982, S. 55 ff.

Düngungsrichtlinien der eidgenössischen Forschungsanstalten, Düngeplanung im Acker- und Futterbau, Ausgabe 1987, Vertrieb: Landwirtschaftliche Beratungszentrale, 8307 Lindau.

Kreisschreiben des Baudepartements und des Volkswirtschaftsdepartements vom 8. November 1988 (ABI 1988, 2590).

Nährstoffanfall in den Hofdüngern - eine Modellrechnung: E. Flückiger, Eidgenössische landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Bern-Liebefeld, 1987, Sonderdruck aus dem landwirtschaftlichen Jahrbuch 1987, S. 285 bis 311.

Bodenbelastbarkeit gemäss aktuellsten Ergebnissen von Einzeluntersuchungen oder gemäss aktuellster Karte "Belastbarkeit von Böden für Gülle und Klärschlamm" der Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Zürich-Reckenholz (falls Karte erstellt, ist sie auf der Gemeinderatskanzlei einsehbar).

- 6) Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (SR 916.051), sowie Anhang 4.3 und 4.4 StoV, und Art. 4a a bis c der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956 (SR 921.541).  
Pflanzenschutzmittel und weitere Hilfsstoffe, bewilligt für die Landwirtschaft (Verzeichnis der Pflanzenbehandlungsmittel), herausgegeben von den eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und dem Bundesamt für Gesundheitswesen (Jährlich, jeweils neueste gültige Ausgabe), Vertrieb: EDMZ, 3000 Bern.
- 7) Art. 16 dieses Reglements; VWF, SR 814.226.21; Technische Tankvorschriften (SR 814.226.211; abgekürzt TTV).
- 8) Art. 49 Abs. 1 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; abgekürzt VG zur GSchG).
- 9) Art. 3 ff des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG).
- 10) Vom Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982.
- 11) SR 814.20.
- 12) IP-Mindestanforderungen im Ackerbau, Futterbau und Nutztierhaltung des St. Gallischen Bauernverbandes, Fachkommission für IP (integrierte Produktion) und KF (kontrollierte Freilandhaltung), jeweils neuste gültige Ausgabe. Vertrieb: St. Gallisches Bauernsekretariat, 9230 Flawil.
- 13) Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Produkten aus biologischem (ökologischem) Anbau vom 8. Oktober 1992, Vereinigung



schweizerischer biologischer Landbau- Organisationen (VSBLO), Spalentor 46,  
4051 Basel.